

Examenskurs Privatrecht 9. Besprechungsfall

Sachverhalt

Der einkommens- und vermögenslose Albert Anselm (A) will sich einen gebrauchten Pkw zulegen. Der Händler Bert Bauer (B) bietet ein blaues Cabriolet der Marke Mini Cooper mit Erstzulassung 2007 und einer Laufleistung von 50.000 km zu einem Kaufpreis von 12.000,- Euro an, für welches sich A wegen der weißen Streifen auf der Motorhaube sofort begeistert. Der Erwerb eines anderen Pkws kommt für A auch wegen der weißen Ledersitzbezüge und der technischen Ausstattung des Fahrzeuges nicht in Betracht. In dem Vertragsformular ist in der Rubrik „Unfallschäden lt. Vorbesitzer“ maschinenschriftlich „Nein“ eingetragen. Da A nicht gleich bezahlen kann, bietet B gegenüber A an, dass A den Kaufpreis erst in zwei Monaten bezahlen solle. Außerdem brauche er, B, Sicherheit. Deshalb sucht A seinen Freund Claus Cornelius (C) überraschend in dessen Wohnung auf, und bittet ihn um eine Bürgschaft. A teilt C wahrheitswidrig mit, dass er den Kaufpreis aus seinem umfangreichen Vermögen „mit links“ aufbringen könne, sobald sein Festgeld fällig werde. Die Bürgschaft sei daher nur Formsache. C unterschreibt daraufhin ein Blatt Papier, in dem er erklärt, die „selbstschuldnerische Bürgenhaftung für die Forderung aus dem noch abzuschließenden Kauf des Pkw zwischen A und B bis zu einem Betrag in Höhe von 12.000,- Euro“ zu übernehmen und sendete dieses Schriftstück an B.

Am folgenden Tag schließen A und B den schriftlichen Kaufvertrag über das Auto zum Preis von 12.000,- Euro. Das Fahrzeug wird übergeben. Es stellt sich aber heraus, dass der Wagen am Heck einen schweren Unfallschaden erlitten hatte. Der Voreigentümer war beim Zurücksetzen gegen ein Garagentor gefahren, wobei die Heckklappe und die Schürze derart eingebault wurden, dass sie vor der Neulackierung gespachtelt und Richtarbeiten durchgeführt werden mussten. Nach den Angaben eines Sachverständigen beträgt der Wert des reparierten Fahrzeuges nur 9.000,- Euro. Daraufhin erklärt A gegenüber B, dass er den Pkw gleichwohl behalten, aber nur 9.000,- Euro zahlen wolle. Der hypothetische Wert des Autos in mangelfreiem Zustand beträgt 12.000,- Euro.

Da A auch nach Ablauf von zwei Monaten das Auto nicht bezahlt, verlangt B sofort von C Zahlung in Höhe von 12.000,- Euro. C erklärt daraufhin gegenüber B noch am selben Tag per Telefax, die Bürgschaft rückgängig zu machen, da er überrumpelt und getäuscht worden sei.

Frage 1: Kann B von A Zahlung des Kaufpreises verlangen?

Frage 2: Kann B von C Zahlung in Höhe von 12.000,- Euro verlangen?

Sachverhaltsvariante:

Auch Dora Dietrich (D) möchte bei B einen gebrauchten Pkw für Wochenendausflüge kaufen. Ihre Wahl fällt auf einen Pkw der Marke Renault Mégane Cabriolet, der als reparierter Unfallwagen für 10.000,- Euro angeboten wird. Dabei hatte B übersehen, dass die Reparatur des schweren Schadens an der Vorderachse unsachgemäß erfolgt war und daher der Pkw (für einen erfahrenen KFZ – Händler wie B erkennbar) nicht betriebs- und verkehrssicher war.

D kauft den Pkw von B. Im schriftlichen Kaufvertrag vermerkt B unter Hinweis auf die Vorschäden, dass keine Unfallfreiheit bestehe. Als D zwei Monate später den Schaden an der Vorderachse bemerkt, fordert sie B auf, den Schaden zu beseitigen. B entgegnet ihr jedoch nachdrücklich, dass er nicht daran denke, noch irgendetwas hinsichtlich des an D verkauften Pkws zu unternehmen. Daraufhin erklärt D dem B, dass sie den Pkw nicht mehr, und fordert ihn auf, ihr den Kaufpreis in Höhe von 10.000,- Euro zurückzuzahlen. B hält der D entgegen, wenn, dann werde er ihr jedenfalls nicht die gesamten 10.000,- Euro zahlen. Immerhin habe sie den Wagen ja zwei Monate lang genutzt. In dieser Zeit ist die D 2.400 km mit dem Pkw gefahren. Hierfür verlangt B von D Ersatz in Höhe von 192,- Euro (0,08 Euro pro km). D hingegen meint, dass sie keinen Ersatz für die Nutzung zahlen müsse; bei einer Reparatur hätte sie dies ja auch nicht gemusst.

Nachdem B der D mitgeteilt hat, dass er den Pkw nicht reparieren werde, sieht sie sich bei anderen Gebrauchtwagenhändlern nach einem vergleichbaren Ersatzwagen um. Erst 20 Tage später wird sie

fündig und kauft einen Ersatzwagen. Sie ärgert sich jedoch, dass sie während der vergangenen 20 Tage keinen Pkw nutzen konnte, da sie den von B gekauften Pkw, wenn er mangelfrei gewesen wäre, genutzt hätte. Hierfür möchte sie entschädigt werden und macht gegenüber B einen Betrag in Höhe von 760,- Euro geltend (38,- Euro pro Tag). B findet, dass D sich schon entscheiden müsse, ob sie den Wagen zurückgeben und den Kaufpreis zurückhaben möchte oder ob sie Geld dafür haben möchte, dass der Wagen nicht genutzt werden konnte; beides jedenfalls gehe ja wohl nicht.

Frage 3: Kann D von B Rückzahlung des Kaufpreises, ggf. in welcher Höhe verlangen?

Frage 4: Kann D von B ferner Zahlung in Höhe von 760,- Euro verlangen?

Bearbeitungsvermerk:

1. Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen, ggf. hilfsgutachterlich, einzugehen.
2. Es ist davon auszugehen, dass die im Sachverhalt genannten Beträge zutreffend angegeben und die für Nutzungen genannten Beträge angemessen sind.
3. §§ 506 ff. BGB sind nicht zu prüfen.